

Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertagesstätten „Kinderneest Rodebach“ und „Ruppbergspatzen“

Die Stadt Zella-Mehlis hat auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung, der §§ 20 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes eine Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten beschlossen. Rechtsgrundlage für die Berechnung des Einkommens (§ 8 Abs. 3 der Gebührensatzung der Stadt Zella-Mehlis für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft) ist der § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB XII.

1. Wie bemisst sich die Höhe der Benutzungsgebühren?

- nach dem monatlichen Familiennettoeinkommen und
- nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder (§ 7 Abs. 1 der Gebührensatzung)

2. Was ist Einkommen?

Gemäß § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 u. 2 SGB XII gehören zum Einkommen

- alle Einkünfte ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie der Steuerpflicht unterliegen.
- Die Einkünfte können auf einen Anspruch beruhen; sie können aber auch auf Grund einer Kann-Bestimmung oder sogar freiwillig gegeben werden.
- Kindergeld und Unterhalt gehören ebenso zum Einkommen, wie Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld etc.

Nicht zum Einkommen zählen:

Leistungen nach dem

- BEEG (Bundeselterngeld- u. Elternzeitgesetz) bis zu einer Höhe von 150,00/300,00 €
- Thüringer Erziehungsgeld
- Mutterschaftsleistungen bis zur Höhe d. Leistungen nach dem BErzGG
- Wohngeld.

3. Was muss ich bei Beantragung der Ermäßigung der Benutzungsgebühren bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Soziales, Kultur und Freizeit vorlegen?

- Lohn- u. Gehaltsnachweise der letzten drei Monate oder eine vorläufige Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber, falls Arbeitsaufnahme erst erfolgt
- Bescheinigungen über den Bezug von Arbeitslosengeld I oder II
- Nachweise zur Berufsausbildungsbeihilfe, Bafög, Ausbildungsvergütung etc.
- Nachweise zum Bezug von Leistungen nach dem BErzGG (Bundeserziehungsgeldgesetz), BEEG (Bundeselterngeld u. Elternzeitgesetz) sowie Mutterschaftsleistungen
- Nachweise für Unterhaltszahlungen
- Nachweise zum Bezug von Kindergeld (nur bei 2 u. mehreren Kindern!)

Um **Termineinhaltung** (ist im Aufnahmeschreiben enthalten/ Aushänge in den Kindertagesstätten sind zu beachten!) wird gebeten.

4. Wird keine Ermäßigung beantragt, erfolgt die Festsetzung der Gebühren für

- die höchste Einkommensstufe und
- ein kindergeldberechtigtes Kind

gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Gebührensatzung der Stadt Zella-Mehlis für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft.